

14.02.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschlieung des Europischen Parlaments zum Weibuch der
Kommission ber die Modernisierung der Vorschriften zur
Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 103149 - vom 7. Februar 2000. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 18. Januar 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 310/99 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Weißbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (KOM(1999) 101 - C5-0105/1999 - 1999/2108(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag²⁷ (KOM(1999) 101 – C5-0105/1999),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juli 1997²⁸ zum Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Februar 1999²⁹ zum XXVII. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik – 1997,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 15. April 1999³⁰ zu I. dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und II. dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse einer Anhörung im Ausschuß für Wirtschaft und Währung am 22. September 1999 zu diesem Thema,
- unter Hinweis auf Artikel 160 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0069/1999),
 - A. in der Erwägung, daß die Wettbewerbspolitik ein grundlegendes Element der Sozialen Marktwirtschaft darstellt,
 - B. in der Erwägung, daß eine zielgerichtete Wettbewerbspolitik die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen fördert,
 - C. in der Erwägung, daß eine funktionierende Wettbewerbspolitik insbesondere auch im Interesse der Verbraucher ist, da Wettbewerb die Unternehmen ständig zur Bereitstellung besserer und günstigerer Produkte und Dienstleistungen zwingt,

²⁷ Jetzt Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags.

²⁸ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 347.

²⁹ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 53.

³⁰ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 422 und 424.

- D. in der Erwägung, daß das bestehende System zur Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln seit seiner Errichtung in den Anfangsjahren der Gemeinschaft trotz stark veränderter Rahmenbedingungen fast unverändert geblieben ist,
 - E. in der Erwägung, daß das bestehende System in der Vergangenheit durchaus seine Berechtigung hatte und einen wichtigen Beitrag zur Entstehung einer Europäischen Wettbewerbskultur geleistet hat,
 - F. in der Erwägung, daß das Anmelde- und Genehmigungssystem unter den heutigen Bedingungen langsam und schwerfällig arbeitet und die Europäische Kommission seit der Verordnung Nr. 17 von 1962 bei jährlich Hunderten von Anmeldungen nur in neun Fällen eine Untersagungsentscheidung traf,
 - G. in der Erwägung, daß die Möglichkeit der Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts durch die Justizorgane den Unternehmen angemessene Mittel an die Hand gibt, um ihre privaten Streitigkeiten rasch und unmittelbar zu lösen, während die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden ihre Tätigkeit auf die wichtigeren Fälle konzentrieren können, bei denen das öffentliche Interesse auf dem Spiel steht,
 - H. in der Erwägung, daß der Liberalisierungs- und Privatisierungsprozeß in Bereichen des öffentlichen Dienstes die marktbeherrschende Stellung bestimmter Unternehmen, die nun in Privathand sind und eine erhebliche Macht besitzen, die es ihnen erlaubt, sich so zu verhalten, als hätten sie keine Konkurrenten, nicht beseitigt hat, und zwar zum Nachteil dieser letzteren, ihrer Lieferanten, ihrer Kunden und der Verbraucher,
1. hält eine Modernisierung der Europäischen Wettbewerbsregeln angesichts der Defizite des bestehenden Systems in bezug auf grundsätzliche Fragen und in Anbetracht der tiefgreifenden Veränderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten für dringend erforderlich;
 2. begrüßt die Vorschläge der Kommission als gute, wenn auch noch verbesserungsfähige Diskussionsgrundlage für die anstehenden Reformen;
 3. weist darauf hin, daß die Vorschläge allein die Vorschriften über Vereinbarungen zwischen Unternehmen betreffen, die den Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Marktes beschränken, und unterstreicht, daß nach den Vorstellungen der Kommission das Anmeldesystem in den Bereichen staatliche Beihilfen und Unternehmenskonzentrationen erhalten bleiben soll;
 4. unterstützt im Grundsatz die wesentlichen Punkte des Weißbuches, d.h. die Abschaffung des Anmelde- und Genehmigungssystems bei Artikel 81 (bisher 85) des Vertrages sowie die dezentrale Anwendung der Wettbewerbsregeln durch eine Verstärkung der Rolle der Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten, da dies einen wichtigen Beitrag zur Verfestigung der europäischen Wettbewerbskultur leisten kann;
 5. fordert die Kommission auf, eine Konferenz über Wettbewerbsthemen in der Europäischen Union durchzuführen;
 6. unterstreicht, daß die Modernisierung des bestehenden Systems nicht auf Kosten der Rechtssicherheit und der Kohärenz der Anwendung von Wettbewerbsregeln in der Gemeinschaft gehen darf, soweit es sich um Wettbewerbsbelange handelt, und verweist in dieser Sache auf seine oben genannte EntschlieÙung vom 18. Juli 1997 zum Grünbuch der

Kommission über vertikale Wettbewerbsbeschränkungen und seine oben genannten Stellungnahmen vom 15. April 1999 und daraus resultierende Verordnungen;

7. hält es deshalb für erforderlich, daß die Kommission den nationalen Instanzen und Gerichten durch Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien und Bekanntmachungen zur Seite steht;
8. fordert die Kommission auf, die Qualität der Wettbewerbsgesetzgebung in den Mitgliedstaaten zu prüfen, um am Binnenmarkt gleiche Bedingungen für alle zu schaffen;
9. stellt fest, daß das Weißbuch keine erheblichen Beiträge zur Modernisierung und Anwendung von Artikel 82 enthält, und fordert die Kommission auf, die Verhütung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu verstärken;
10. ersucht die Kommission, bei der Anwendung von Artikel 82 Modernisierungskriterien zu billigen, indem sie wirtschaftliche Analyseelemente einfließen läßt, und die Marktmacht zu berücksichtigen, wenn es um die Bestimmung der marktbeherrschenden Stellung geht; desgleichen sollten schikanöse Geschäftspraktiken gegenüber Lieferanten, Kunden und Verbrauchern geahndet werden;
11. hält es für notwendig, die Voraussetzungen in den Fällen zu klären, die von speziellen nationalen Behörden geprüft werden, um zu vermeiden, daß sich die Parteien die Instanz wählen, die für sie am günstigsten sein könnte;
12. ist der Auffassung, daß den Unternehmen in Fällen, in denen Klärungsbedarf im allgemeinen Interesse besteht, die Möglichkeit der Vorabklärung mit der Kommission u.a. durch begründete Stellungnahmen erhalten bleiben muß, auch wenn dieses Verfahren auf außergewöhnliche Sachverhalte beschränkt bleiben muß, in denen Zweifel ausgeräumt werden müssen, um eine erneute Häufung von Notifizierungen zu vermeiden, die für die Ineffizienz des gegenwärtigen Verfahrens gesorgt hat;
13. hält es für erforderlich, daß die Kommission präziser als im Weißbuch nachweist, daß die Reformvorschläge nicht zu einer rein nachträglichen Wettbewerbsaufsicht führen würden und daß in allen Mitgliedstaaten die gleichmäßige Beteiligung der Kommission gewährleistet ist;
14. betont, daß Transparenz und Rechtsstaatlichkeit für alle Parteien garantiert sein müssen und ist der Auffassung, daß die Verordnung 17/62 einer gründlichen Revision zu unterziehen ist, da sie den gegenwärtigen Erfordernissen nicht mehr genügt, und fordert den Rat auf, eine neue Verordnung zum Verfahren zu erlassen, worin die Rechte der Beschuldigten auf Verteidigung, die Trennung der einzelnen Verfahrensphasen, die jeweiligen Fristen – auch für die Kommission – sowie die Ermächtigung und der Zugang der Beteiligten zu den Akten geregelt werden;
15. unterstützt das Kriterium der Kommission, den Anzeigen im neuen System mehr Gewicht zu geben, und hält es für erforderlich, die Rolle der Anzeigenden in dieser Verordnung zu stärken; desgleichen sollte die Intervention von Verbraucherorganisationen mittels Erstattung von Anzeigen erleichtert werden;

16. hebt hervor, daß die vorgeschlagenen Reformen nicht zu einer Renationalisierung der Wettbewerbspolitik führen dürfen und der Vorrang des Gemeinschaftsrechts nicht in Frage gestellt werden darf;
17. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die ihre Wettbewerbsbehörden und Gerichte bislang noch nicht zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts ermächtigt haben, dazu auf, dies baldmöglichst zu tun;
18. fordert im Interesse der Kohärenz der Rechtsanwendung in kartellrechtlichen Verfahren eine Konzentration auf spezialisierte Gerichte in allen EU-Mitgliedstaaten, damit Rechtssicherheit gewährleistet ist;
19. hält es für erforderlich, im Zusammenhang mit der anstehenden Reform der europäischen Wettbewerbsregeln das Prinzip der Subsidiarität neu zu durchdenken, und hält es insbesondere für entscheidend, eindeutige Kriterien für die Zuweisung von Fällen innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden und der Gerichte der Mitgliedstaaten zu schaffen;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Netzwerk der Wettbewerbsbehörden aufzubauen und, sowie noch nicht geschehen, die innerstaatlichen Voraussetzungen zur dezentralen unmittelbaren Anwendung der Artikel 81 und 82 EGV sowie zur Errichtung weisungsunabhängiger Wettbewerbsbehörden zu schaffen;
21. weist darauf hin, daß die zentrale Rolle der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge nicht in Frage gestellt werden darf;
22. hält die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Aufsichtsbehörden sowie auch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden für erforderlich und regt in diesen Zusammenhang an, den Austausch von Beamten ebenso zu fördern wie die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen wie Seminaren zum Thema und ähnliches, in deren Rahmen Meinungen und Erfahrungen ausgetauscht werden können, und schlägt vor, die nationalen Wettbewerbsbehörden, die den Vorteil einer gemeinschaftlichen Gruppenfreistellung abschaffen wollen, zu verpflichten, die Kommission und die übrigen nationalen Wettbewerbsbehörden davon in Kenntnis zu setzen;
23. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, welche Umstände die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Gerichtsbehörden der Mitgliedstaaten erschwert haben, und angemessene Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden Hindernisse zu beseitigen;
24. hält es für wichtig, daß Wettbewerbsentscheidungen auch weiterhin im Sinne einer transparenten Politik sowie hinsichtlich ihres Nutzens für die Verbraucher begründet werden, um deutlich zu machen, inwieweit die „angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn“ bei der Entscheidung berücksichtigt wurde;
25. hält es für erforderlich, die Regeln betreffend kleine und mittlere Unternehmen weiter zu präzisieren und diese Unternehmen vor möglicherweise fragwürdigen Bußgeldverfahren zu schützen, so daß nur vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen das Kartellverbot mit Geldbußen sanktioniert werden, sowie die Fälle zu erweitern, in denen die Zusammenarbeit zwischen diesen Firmen nicht als Verstoß gegen Artikel 81 angesehen werden darf, insbesondere wenn diese Zusammenarbeit den Wettbewerb mit

Wirtschaftsakteuren von großer Marktmacht oder die Aushandlung einheitlicher Bedingungen mit Lieferanten oder Kunden bezweckt, die über eine solche Macht verfügen;

26. ist der Auffassung, daß die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Kommission keinesfalls mit einer Beschneidung der Rechte der Betroffenen auf Verteidigung einhergehen darf;
27. stellt im Hinblick auf die zukünftige Erweiterung der Europäischen Union fest, daß die Beitrittsländer, die alle durch eine lange Phase der Planwirtschaft geprägt sind, beim Aufbau eines funktionierenden Wettbewerbsystems vor besonderen Herausforderungen stehen;
28. fordert daher die Kommission auf, diesen Ländern verstärkt durch Information und Kooperation zur Seite zu stehen, um sicherzustellen, daß die erforderlichen Institutionen und das benötigte Personal rechtzeitig bereitstehen;
29. ist der Auffassung, daß im Sinne der Modernisierung die Anwendung der Wettbewerbsregeln durch die Europäische Kommission weiter an Effizienz und Kohärenz gewinnen würde, wenn Wettbewerbsfragen aller Sektoren in einer Generaldirektion behandelt würden, und fordert daher, auch Wettbewerbsfragen der Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Kohle und Energie in die Generaldirektion Wettbewerb zu verlagern;
30. unterstreicht, daß der jährliche Wettbewerbsbericht der Kommission auch nach der Reform des Europäischen Wettbewerbssystems das zentrale Dokument der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik bleiben und insbesondere auch alle für die Gemeinschaft wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen beinhalten muß, die nach der Dezentralisierung in den Mitgliedstaaten stattfinden;
31. vertritt die Auffassung, daß die Modernisierung des Europäischen Wettbewerbssystems, so wie sie im Weißbuch vorgeschlagen wird, im Rahmen der bestehenden Bestimmungen des EG-Vertrages möglich ist;
32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Gerichtshof sowie den Regierungen, den Parlamenten und den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.